## Satzung

# über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung, in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Gesetzes über Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) in gültiger Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2025 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige beschlossen:

# § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Verdienstausfall und die Auslagen sind hinreichend glaubhaft zu machen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden: 15,00 EUR von mehr als 3 bis 6 Stunden: 25,00 EUR von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz): 35,00 EUR.

- (3) Die Entschädigung wird nur nach dem tatsächlichen und notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Soweit sondergesetzliche Regelungen für den Entschädigungssatz bestehen, sind diese anzuwenden. Die Entschädigung nach Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung (z. B. Entschädigung für Angehörige der Freiweilligen Feuerwehr, von Gutachterausschüssen, Erfrischungs- und Zehrgelder im Rahmen der Wahlordnungen).

# § 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung
  - a) einen monatlichen Grundbetrag von 35,00 EUR
  - b) ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR je Stadtratssitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gemäß des § 155a Abs. 3 des SächsBG i.g.F..
- (3) Mitglieder des Ortschaftsrates erhalten als Sitzungsgeld je öffentlicher Ortschaftsratssitzung 10,00 Euro.
- (4) Beratende Mitglieder in den Ausschüssen Verwaltungsausschuss und Technischer Ausschuss - erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR. Eine Entschädigung entfällt, wenn ein beratendes Mitglied bereits Stadtrat oder als Ortsvorsteher tätig ist und dafür eine Aufwandsentschädigung erhält.
- (5) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zur Vergütung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.
- (6) Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zur Vergütung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 18,00 EUR.
- (7) Für eine länger als 2 Wochen geplante sowie für eine nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter neben der unter Absatz 4 genannten Entschädigung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 130.00 EUR/Woche.
- (9) Der/die Friedensrichter/in erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro je Sprechzeit oder Verhandlung. Der/die stellvertretende Friedensrichter/in erhält als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro je Sprechzeit oder Verhandlung.
- (10) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 werden vierteljährlich jeweils am Quartalsende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als 3 Monate tatsächlich nicht mehr ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 10.12.2018 außer Kraft.

Rabenau, 30.09.2025 gez. Keilig 2. stellv. Bürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

#### Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rabenau, 30.09.2025 gez. Keilig 2. stellv. Bürgermeister